

## **Motion Fuchs: Linksgruppierung mit Zwangsmitgliedschaft**

Die Universitätsleitung ist der Auffassung, dass die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen für die Vereinigung der Studierenden (SUB) nicht geändert werden sollten.

Die Diskussion um die Ausrichtung der Vereinigung der Studierenden ist nicht neu. Schon in früheren Zeiten wurde – manchmal aufgrund einzelner Vorkommnisse – über die Auflösung bzw. die Ausgestaltung der Mitgliedschaft diskutiert. Die jetzige rechtliche Grundlage von Art. 31/32 UniG ist ein Resultat langer Diskussionen. Die jetzige Form der Vereinigung der Studierenden hat sich in den gut zehn Jahren seit Inkrafttreten des heutigen Universitätsgesetzes bewährt und sollte nicht aufgrund einzelner Vorkommnisse in Frage gestellt werden. Im Einzelnen erscheinen der Universitätsleitung folgende Punkte wichtig:

Es besteht erstens keine Zwangsmitgliedschaft für die Vereinigung der Studierenden: Die Möglichkeit zum Austritt besteht unter sehr einfachen formalen Anforderungen (Art. 31 Abs. 1 UniG).

Zweitens haben nicht nur die Studierenden, sondern hat auch die Universität ein Interesse daran, dass die Studierenden eine Stimme haben und ihren Anliegen Gehör verschaffen können. Eine solche Stimme, wenn sie denn über ein gewisses Gewicht und eine Legitimation verfügen soll, kann nur in einer Organisation bestehen, der möglichst alle oder zumindest die grosse Mehrheit der Studierenden angehören. Diese wäre mit einer Organisation, in der sich engagierte Freiwillige zusammen finden, nicht gegeben. Nur die Studierendenschaft mit dem SUB-Vorstand in der heutigen Form stellt auch einen Gesprächspartner für die Universitätsleitung und wohl auch für andere Interessierte dar, welcher aufgrund der demokratischen Wahl befähigt und legitimiert ist, die Anliegen aller Studierenden zu vertreten.

Drittens gibt die Universitätsgesetzgebung klare Regelungen für die Tätigkeit der SUB vor: diese vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden und nimmt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Studierenden (Art. 32 Abs. 1 UniG und 39 Abs. 1 UniSt). In den Statuten der SUB ist sodann verankert, dass die SUB die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Studierenden an der Universität Bern bezweckt und *im Rahmen ihres Zwecks* zu aktuellen politischen Fragen Stellung nehmen kann (Art. 2 Abs. 1 und 3). Gemäss Art. 3 der Statuten ist die SUB parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Damit ist der Rahmen klar gesetzt: die SUB kann nur insoweit tätig werden und zu aktuellen politischen Fragen Stellung nehmen, als dies im Rahmen ihres Zwecks erfolgt, wobei parteipolitische und konfessionelle Unabhängigkeit einzuhalten ist. Falls in einem konkreten Fall nun jemand der Meinung wäre, dass die SUB diesen ihr gesetzten Rahmen überschritten habe, bestünde die einfache Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde der SUB (da die SUB eine selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, handelt es sich um die Erziehungsdirektion) aufsichtsrechtliche Anzeige einzureichen und die SUB zur Einhaltung ihres Zwecks zu veranlassen.